Zeitschrift: Befreiung: Zeitschrift für kritisches Denken

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 3 (1955)

Heft: 12

Artikel: Die Glaubens und Kultusfreiheit im Lichte von Verfassung und Gesetz

Autor: Kropfli, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-410474

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ob die Menschen unser Leben in ihrer Erinnerung loben oder ihm fluchen.»

Wünschen wir uns daher zur heutigen Sonnwendzeit, daß wir Menschen werden, deren Herz das Erhabene und Edle kennt, deren Sinn und deren Wille stark bleiben, um das Schicksal würdig zu ertragen. Das soll unsere Tatkraft nicht schmälern. Wir treten ein für das, was wir für recht halten. Es kommt auf den inneren Auftrag an, den wir verspüren.

Und nur der Mensch kann wirken und die Welt formen, der sich des inneren Auftrages wirklich bewußt ist. Wünschen wir also zur Sonnenwende nicht, wie die Kinder es tun, Spielzeug für unser Genießen, sondern eigene Veredelung, damit wir allem, was da kommen mag, gewachsen sind. Das wollen wir am heutigen Tage bedenken und mit dem Dichter gemeinsam ausrufen:

Ich bin wie ein Botenreiter, der durch das Gelände sprengt ich gab euch die Botschaft weiter, nun tut, was das Herz euch drängt!

Die Glaubens- und Kultusfreiheit im Lichte von Verfassung und Gesetz*

Von Alfred Kropfli, Bern

Ihr Vorstand hat mich beauftragt, Ihnen einen Ueberblick über die rechtlichen Bestimmungen zu vermitteln, welche für die Betreuung konfessionsloser Menschen von einiger Bedeutung sind. Ich danke Ihnen für die Ehre, die Sie mir mit diesem Auftrage erwiesen haben.

I. Begriff

Die religiöse Ueberzeugung betrifft das Verhältnis des Menschen zu Gott, also eine Art des Denkens und Fühlens. Diese Ueberzeugung kann negativ oder positiv sein.

^{*} An der 11. Arbeitstagung der FVS vom 25. September 1955 in Olten stand das Thema «Die Befreiung konfessionsloser Menschen» zur Diskussion. In diesem Zusammenhang sprach als Gastfreund Herr Fürsprecher Alfred Kropfli (Bern). Dem einmütigen Wunsche der in Olten anwesenden Mitglieder Folge gebend, veröffentlichen wir nachstehend das interessante Votum. In einem Nachtrag gibt der Referent kurze Antworten auf die wichtigsten in der Diskussion aufgeworfenen Fragen.

Der Staat ordnet mit seiner Gesetzgebung die Beziehungen unter den Menschen. Er ist die umfassende, organisierte Rechtsgemeinschaft. Der Staat hat die religiösen Beziehungen unter seinen Bürgern so weit zu regeln, daß die staatliche Ordnung gewährleistet ist. Er wird bei seinen rechtlichen Erlassen aber immer berücksichtigen, daß es sich bei diesen weltanschaulichen Fragen um Freiheitsrechte handelt, welche dem Menschen von Natur aus angeboren und im wesentlichen rechtlich kaum faßbar sind. Die Religionsfreiheit, nämlich das Recht, seinen Glauben frei zu wählen, oder zu erklären, keinen Glauben zu haben, steht im Grunde genommen über jeder Verfassung und Rechtsordnung.

II. Geschichtliches

Diese klare Erkenntnis stammt allerdings erst aus jüngerer Zeit. In früheren Jahrhunderten waren Staat und Kirche identisch oder doch eng miteinander verbunden. Der Staat war zugleich eine Kultgemeinschaft. Die Geschichte des modernen Staates erst ist zugleich ein Prozeß fortlaufender Trennung des staatlichen vom religiösen Geschehen. Die heutigen Auffassungen sind das Resultat von Kämpfen, die sich über Jahrhunderte erstreckten.

Im alten Rom war der Kaiser gleichzeitig oberster Feldherr, Richter und Priester. Er genoß göttliche Verehrung und konnte sogar nach seinem Tode durch Senatsbeschluß unter die Götter versetzt werden. Ein beratendes Priesterkollegium amtete als Hüter des göttlichen Rechtes, welches dem ius, dem gewöhnlichen Recht, gleichwertig gegenüberstand.

Die fränkischen Könige übten ebenfalls die Schutzgewalt über alle Kirchen aus. Karl der Große schrieb sogar die Glaubensbekenntnisse vor. Sie kennen alle die spätere Entwicklung vom 13. Jahrhundert hinweg, des ständigen Kampfes zwischen deutschem Kaiser und Papst um die Vorherrschaft. Der Sieg der Kirche gipfelte in der berühmten Zweischwertertheorie, wonach der Papst das weltliche Schwert dem Kaiser zu lehen gibt; der Kaiser wurde damit zum Lehensmann des Papstes. Das gleiche Zeitalter rechtfertigte das Bestehen des Staates durch die sogenannte theologische Theorie; der Staat besteht durch den Willen Gottes.

Das 14. Jahrhundert brachte die Wende; Frankreich erklärte seinen König ebenso von Gott gewählt wie den Papst. Der Zerfall der Kirche gibt der staatlichen Gewalt wieder das Uebergewicht. Nach

der Reformation wird z. B. auch in Bern im Jahre 1528 die Kirche eine staatliche Einrichtung.

Aus diesen gewaltigen Kämpfen des Mittelalters wächst langsam die Vorstellung angeborener Menschenrechte empor. Englische und schottische Independenten bringen die Lehre von dem ursprünglichen Recht der religiösen Bekenntnisfreiheit. Bei der Gründung der amerikanischen Kolonien Englands erhält dieses Recht erstmals seinen positiven Ausdruck, wie auch in England selbst der sogenannten «Bill ob Rights». Diese Bills enthalten erstmals die unantastbaren Rechte des Individuums gegenüber dem Staat. In Frankreich fand dieses Vorbild Nachahmung in der Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789. Viele andere Staaten nahmen in der Folge diese subjektiven öffentlichen Rechte in ihre Verfassungen auf.

Die Schweiz war bis zum 19. Jahrhundert ein Polizeistaat; die Verwaltung handelte nach freiem Ermessen und Willkür. Einen Rechtsschutz im heutigen Sinne gab es nicht. Das 19. Jahrhundert brachte der Schweiz endlich den Rechtsstaat: die Unterstellung der Verwaltung unter die Rechtsordnung. Die Verfassung enthielt die Rechtsgleichheit und die Freiheitsrechte. Die kantonalen Verfassungen schlossen sich an.

Die Revision der Bundesverfassung von 1874 kam weitgehend deshalb zustande, weil der Bürger die Unabhängigkeit vom Bekenntnis zur christlichen Religion verlangte, mehr bürgerliche Freiheiten und mehr politische Rechte. Neu aufgenommen wurde in die Verfassung von 1874 die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der heutigen Form. Anstoß dazu gab die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes durch das vatikanische Konzil von 1870. Die Forderung nach religiöser Freiheit und nach Fernhaltung des Konfessionellen aus dem öffentlichen Leben führte zu den sogenannten «konfessionellen Verfassungsartikeln», auf die wir noch näher eintreten werden.

Aus dem Grundsatz der Religionsfreiheit jedes Staatsbürgers erwuchs als logische Folge die weitere Forderung nach unterschiedsloser Behandlung der Konfessionen durch den Staat. Der Staat bleibt aber trotz grundsätzlicher Gleichberechtigung aller Richtungen ein christlicher Staat. Die Bundesverfassung beginnt denn auch mit der Präambel: «Im Namen Gottes des Allmächtigen!»

Gemäß den neuen Verfassungen entwickelte sich in den europäischen Staaten ein System der staatlich bevormundeten und zugleich privilegierten Landeskirchen. Einzelne christliche Kirchen stehen

zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, sie genießen gewisse Vorteile und Vorrechte (Steuern), unterstehen aber andererseits einer besondern staatlichen Kontrolle. In der Schweiz liegt es in der Kompetenz der Kantone, die Landeskirche zu errichten; die Kantone ordnen deren Organisation. Das Recht auf jederzeitigen Austritt muß aber gewahrt und das Verbot einer Bestrafung wegen Glaubensansichten muß respektiert werden.

Die andern Religionsgemeinschaften können sich im Rahmen des Privatrechtes frei organisieren und genießen den Schutz der Religionsfreiheit.

III. Heutige Regelung

A. International

Gestützt auf die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 erließ die Generalversammlung der UNO am 10. Dezember 1948 eine «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», welche 30 Artikel umfaßt. Die Grundlage dieser Erklärung ist nicht religiöser Natur, sondern eine allgemein anerkannte Humanität. Die Artikel 1—20 umfassen die traditionellen Freiheitsrechte.

Die für unser Thema wichtigen Artikel lauten:

- Art. 2: Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Ueberzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.
- Art. 8: Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.
- Art. 18: Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung allein oder in Gemeinschaft mit andern, in der Oeffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.
 - Art. 19: Recht auf freie Meinungsäußerung.
- Art. 20: Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

- Art. 26: Die Ausbildung... soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern.
- Art. 29: Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vor-

sieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der andern zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

B. Die Schweizerische Bundesverfassung

1. Artikel 4 der Bundesverfassung stellt fest: alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.

Es war eine Verletzung dieser Rechtsgleichheit, wenn im Kanton Obwalden Protestanten im Jahre 1868 nicht an Schulabstimmungen teilnehmen durften. Ebenso stellte der Bundesrat eine Verletzung der Rechtsgleichheit fest, als 1874 der Kanton Appenzell Innerrhoden in seiner Verfassung lediglich die christkatholische Religion unter staatlichen Schutz stellen wollte.

2. Nach Artikel 27 der Bundesverfassung sollen die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Der Religionsunterricht muß vom andern Unterricht getrennt und fakultativ sein.

Verfassungswidrig ist auch der Unterricht selbst, wenn sein Inhalt und seine Methode die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen. Ebenso kann die Organisation der Schule der Verfassung widersprechen, wenn z. B. von Amtes wegen eine bestimmte Zahl von Geistlichen in die Schulbehörde zu wählen ist. Die Leitung hat ausschließlich staatlich zu sein.

3. Der Artikel 49 der Bundesverfassung über die Glaubens- und Gewissensfreiheit lautet:

Die Glaubens- und Gewissenfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

und Artikel 50 der Bundesverfassung über die Kultusfreiheit lautet:

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrecht, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist das Recht des Einzelnen gegenüber dem Staate, keinen Zwang in seiner religiösen Ueberzeugung zu erleiden. An das religiöse Bekenntnis dürfen also keine Rechtsnachteile geknüpft werden. Damit ist - neben der Freiheit, eine Ueberzeugung zu haben — auch das Recht religiöser Meinungsäußerung und religiöser Kritik gewährleistet, allerdings innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Verboten wäre z. B. eine mormonische Predigt, sobald darin zur — heute allerdings abgeschaften — Vielweiberei aufgefordert wird. Schwieriger ist es, die Grenzen erlaubter Kritik in religiösen Dingen zu ziehen. Eine Kritik genießt den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auch wenn sie der Verneinung jeder religiösen Anschauung dient. Dem Recht der freien Meinungsäußerung auch in der Kritik steht namentlich das religiöse Gefühl gegenüber. Aus dem Bestreben der Bundesverfassung heraus, den konfessionellen Frieden zu wahren, ist abzuleiten, daß die Kantone Verletzungen des religiösen Gefühls durch Angriffe auf religiöse Lehren und Einrichtungen bestrafen können, sofern diese Angriffe in der Oeffentlichkeit — worunter auch die Zeitung zu verstehen ist — und in einer Weise ausgeführt werden, deren sich ein anständiger Mensch nicht bedient, in einer Weise, welche mit der Achtung vor fremder Ueberzeugung nicht vereinbar ist. Bestraft wurde z. B. die Verhöhnung der Mutter Gottes im Wirtshaus.

Artikel 261 des Schweiz. Strafgesetzbuches über die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit lautet:

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmäßig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmäßig gewähr-

leisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Buße bestraft.

Wie bereits erwähnt, muß der Staat das äußere Verhalten der Menschen in der Gesellschaft ordnen; er tut dies durch rechtliche Vorschriften. Diesen Rechtssätzen gegenüber kann der Bürger nicht seine persönliche Ueberzeugung, auch nicht die religiöse, entgegenhalten. Die Rechtsvorschriften gelten für alle gleich ohne Rücksicht auf die persönlichen Ueberzeugungen. Die staatliche Ordnung hat das Primat. Der Staat wird aber den verschiedenen religiösen Anschauungen möglichst Rechnung tragen müssen, vor allem den Anschauungen der Mehrheit. Dienstverweigerer aus religiösen Gründen können sich nicht auf die Glaubens- und Gewissenfreiheit berufen. Bibelforschern wurde z. B. wegen aufdringlichen Anpreisens ihrer Schriften das Hausierpatent entzogen.

Religiöse Vorschriften sind gegenüber der Rechtsordnung unverbindlich; sie gelten aber intern für die Mitglieder der betreffenden Glaubensgemeinschaft, wobei der jederzeitige Austritt aus dieser Vereinigung gewährleistet und wobei es verboten ist, für Glaubensdinge Strafen zu verhängen (Art. 49 Abs. 2 BV). Artikel 50 der Bundesverfassung verbietet überdies Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte des Bürgers.

Staatliche Vorschriften gelten für die Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse in gleicher Weise. So wurde es z. B. als verfassungswidrig erklärt, die Geistlichen vom Stimmrecht auszuschließen. Hingegen können Geistliche als nicht wählbar erklärt werden, auch von den Kantonen. Da die Landeskirche Staatsanstalt ist, kann das fragliche Amt mit dem Priesteramt als unvereinbar erklärt werden.

Die Sonntagsruhe ist nicht nur ein religiöses Anliegen, sondern ebensosehr ein soziales Gebot, kann also ohne weiteres staatlich geregelt werden. Bestimmungen über rein konfessionelle Feiertage hingegen können nur so weit für alle Bürger verbindlich gemacht werden, als diese Vorschriften die gottesdienstlichen Handlungen gegen Störungen schützen.

Aeußerungen oder sinnbildliche Handlungen als Ausdruck einer religiösen Ueberzeugung dürfen nicht erzwungen werden. Der religiöse Eid darf ohne Rechtsnachteile verweigert werden. Heute steht es dem Bürger frei, den Eid durch eine einfache Gelobung zu ersetzen. Es wäre auch unzulässig, von jedermann zu verlangen, daß er kirchlichen Personen oder Gegenständen auf öffentlichem Grund und

Boden Ehre bezeuge. Geistliche der Landeskirche können aber als Beamte des Staates zur Erfüllung ihrer Amtspflichten angehalten werden. Der verbotene Zwang zur Teilnahme an einer Religionsgemeinschaft kan sich praktisch nur dahin auswirken, daß den Mitgliedern der Austritt erschwert wird. Die Bundesverfassung gewährleistet das freie Austrittsrecht. Das Versprechen, eine bestimmte Zeit einer Religionsgemeinschaft anzugehören, ist rechtlich unverbindlich. Der Austritt ist jederzeit möglich, die finanziellen Verpflichtungen eines Austretenden beurteilen sich aber nach Privatrecht, welches den Statuten weitgehende Freiheit läßt. Der Austritt darf nicht etwa an die Bedingung geknüpft werden, daß sich der Austretende von der Glaubensgemeinschaft respektive deren Bekenntnis lossage, und es darf vom Austretenden auch nichts anderes verlangt werden als die Erklärung, er trete aus der Gemeinschaft aus. Es ist keine Verletzung des Artikels 49, wenn nach dem staatlichen Organisationsgesetz alle auf dem Kantonsgebiet wohnenden Protestanten zur protestantischen Landeskirche gezählt werden. Es darf aber nicht verboten werden, daß diese Protestanten daneben eine private Religionsgemeinschaft bilden. Die Form einer Austrittserklärung aus der Landeskirche bestimmt das kantonale Gesetz.

Das Verbot der Strafen irgendwelcher Art wegen Glaubensansichten umfaßt selbstverständlich staatliche Strafen im Rechtssinne, darüber hinaus aber auch jegliche Strafen geistlicher oder kirchlicher Art. Die Religionsgemeinschaft kann für ihre Mitglieder lediglich eine gewisse Disziplinargewalt ausüben (Bußen, Versagung der Sakramente usw.).

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder verfügt — und zwar ganz frei — der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Es würde zu weit führen, die Regelung des Zivilgesetzbuches näher zu besprechen. Maßgebend sind die Art. 274 und 277 ZGB. Kinder über 16 Jahre können in religiösen Dingen selbst bestimmen.

Der Bürger muß nicht an eine Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, Steuern bezahlen. Ein Recht, Steuern zu erheben, haben nur die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften. Die Beitragspflicht an private Vereinigungen bestimmt sich nach Privatrecht und Statuten. Gewöhnliche Steuern dürfen nicht für religiöse Zwecke verwendet werden. Bei gemischten Zwecken (Kirchturmuhr) gilt dieses Verbot, sobald der Kultuszweck überwiegend ist. Auslagen für die Friedhöfe sind keine Kultusausgaben. Angehö-

riger einer Religionsgemeinschaft ist nur derjenige, welcher rechtlich ihr Mitglied ist, nicht etwa ein jeder Glaubensgenosse. Nicht ganz gerecht erscheint die ältere Bundesgerichtspraxis, daß bei Ehegatten verschiedener Konfession der Ehemann auch an die Landeskirche der Ehefrau Steuern bezahlen muß. Im Jahre 1940 hat das Bundesgericht allerdings dann entschieden, daß ein protestantischer Ehemann seiner Landeskirche nicht auch Steuern auf dem Sondervermögen der katholischen Ehefrau bezahlen muß.

Die Kultusfreiheit gemäß Art. 50 Bundesverfassung gewährleistet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, von Handlungen der Gottesverehrung und religiösen Erbauung. Dazu gehört auch das Recht, sich zu diesem Zwecke mit Glaubensgenossen zu vereinigen und öffentlich oder privat zu versammeln. Eine Schranke ist auch diesem Recht wieder in der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gesetzt, welche durch den Gottesdienst nicht verletzt werden dürfen. Unsittlich sind Handlungen, die der Staat verbietet, weil sie mit allgemein anerkannten Grundsätzen der Sittlichkeit in Widerspruch stehen. Störung der Ordnung ist die gewaltsame Auflehnung gegen staatliche Gesetze und Behörden.

Der Staat kann Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den konfessionellen Frieden zu erhalten oder wiederherzustellen. (Festsetzung von Gottesdienststunden, Verbot, in aufgeregten Zeiten auf der Straße das geistliche Ornat zu tragen.) Die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der Kultuspolizei ist Sache der Kantone.

- 4. Bei Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung begnüge ich mich lediglich damit, Ihnen den Wortlaut der Verfassungsbestimmungen vorzulesen:
- Art. 51: Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52: Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

5. Artikel 53 der Bundesverfassung lautet:

Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Es werden Sie vor allem einige Ausführungen über die Frage der Friedhöfe interessieren:

Das Verfügungsrecht der bürgerlichen Behörden über die Begräbnisplätze besteht unabhängig davon, wem das Eigentum am Friedhof zusteht. Das Befehlsrecht der bürgerlichen, vom Kanton bezeichneten Behörden umfaßt alles, was für die Aufrecherhaltung der öffentlichen Ordnung auf einem Friedhof erforderlich ist. Insbesondere hat die Behörde die Schicklichkeit der Bestattung zu überwachen. Das Gebot einer schicklichen Beerdigung beruht auf dem Gedanken, daß auch dem toten menschlichen Körper noch Achtung gebührt. Welche Bestattungsart und welche Handlungen als Ausdruck von Achtung oder Mißachtung zu gelten haben, ist eine Frage der Sitte, der Konvention. Es wird auf die lokalen Gebräuche Rücksicht zu nehmen sein. Die Schicklichkeit wird verletzt, wenn dem Toten das verweigert wird, was der herrschende Gebrauch zu Ehren des Toten erfordert; die ausnahmsweise Behandlung wird im allgemeinen gegen die Verfassung verstoßen. Die Beerdigung muß nicht eine kirchliche sein. Auf den Friedhöfen müssen alle Konfessionen gleich behandelt werden. Die Bestattung außerhalb des Friedhofes oder außerhalb der üblichen Zeit ist unschicklich. Ist ein Glockengeläute üblich, dann muß dieses bei jeder Beerdigung geläutet und der Glöckner zur Verfügung gestellt werden. Die Kremation darf nicht verboten werden; sie ist nicht unschicklich.

Die bürgerlichen Behörden haben wenn nötig von Amtes wegen einzuschreiten.

Die Störung des Totenfriedens ist nach Artikel 262 des Schweiz. Strafgesetzbuches strafbar.

- 6. Nach Artikel 54 der Bundesverfassung darf das Recht zur Ehe aus kirchlichen oder andern Gründen nicht beschränkt werden. Diesbezügliche Vorschriften von kirchlichen Behörden sind unverbindlich.
- 7. Nach Artikel 58 der Bundesverfassung ist die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft. Diese Bestimmung war eine logische Folge der Trennung von Kirche und Staat.

Kirchliche Behörden dürfen weder Gesetze erlassen noch Rechtsprechung ausüben, vor allem auch nicht in Ehesachen.

Eine Behörde ist dann als kirchlich zu bezeichnen, wenn sie in die kirchliche Hierarchie eingegliedert ist, aber auch dann, wenn z. B. der Kirche in einer Behörde von Gesetzes wegen Sitze eingeräumt sind. 8. Artikel 75 der Bundesverfassung erklärt schließlich, daß für den Nationalrat lediglich Stimmbürger weltlichen Standes wählbar sind. Die Wahl ist ungültig, wenn der Gewählte Geistlicher irgendeiner religiösen Bekennerschaft ist. Geistlicher ist aber nicht nur, wer zu diesem Amt speziell ausgebildet ist, sondern jeder, der von seiner Religionsgemeinschaft berufen ist, sich der Pflege des religiösen Lebens an sich oder an andern als Hauptaufgabe zu widmen. Die Wahl ist jedoch gültig, wenn der Geistliche vorher sein geistliches Amt aufgegeben hat.

Damit, sehr verehrte Damen und Herren, bin ich am Schluß meiner Ausführungen angelangt. Ich hoffe, Ihnen einen brauchbaren Ueberblick über die Sie interessierenden Probleme vermittelt zu haben. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Antworten auf Fragen in der Diskussion

Das gemeinsame Beten während der Schulstunde verletzt die Glaubens- und Gewissensfreiheit des konfessionslosen Schülers.

Nach Erfüllung des 16. Altersjahres kann der Jugendliche selbständig über seine religiöse Einstellung bestimmen; das heißt aber nicht, daß man ihn nicht beeinflussen dürfte. Ein formelles Recht, die religiösen Anschauungen im Radio vertreten zu können, steht wohl keiner religiösen Gemeinschaft zu. Dem Wehrmann, der sich vom Feldgottesdienst dispensieren läßt, darf nicht eine Arbeit als Strafe auferlegt werden. Ein Widerlegen religiöser Anschauungen in einer öffentlichen Versammlung ist jedermann im Rahmen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Vorwürfe und Anödungen beim Austritt aus einer Landeskirche verletzen die Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Die allgemeinen Steuern dürfen nicht für religiöse Zwecke verwendet werden (z. B. für religiöse Lehrmittel in der Schule). Juristische Personen sollten nicht mit Kirchensteuern belegt werden. Die Erhebung von Kirchensteuern auf der Liegenschaft der FVS erscheint ungerechtfertigt. — Die nächsten Angehörigen und nicht die gesetzlichen Erben bestimmen die Art der Bestattung; der Wunsch des Verstorbenen ist zu achten, ansonst eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte vorliegt. — Jesuiten ist nur die Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt; sie können als Redner in einer Versammlung auftreten.